

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniela Kluckert, Frank Sitta, Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/16609 –**

### **Aktueller Stand des E-Governments in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In Folge der Digitalisierung gewinnt die moderne öffentliche Verwaltung an immer größerer Relevanz für moderne Gesellschaften. Die Digitalisierung hat das Potenzial, die Verwaltung durch E-Government-Angebote effizienter, unbürokratischer und nutzerfreundlicher zu gestalten. Gegenwärtig sehen sich Unternehmen mit einer Vielzahl an bürokratischen Auflagen konfrontiert. Das Statistische Bundesamt schätzt, dass der deutschen Wirtschaft im Jahr 2018 aufgrund von Informationspflichten mehr als 50 Mrd. Euro entstanden sind (Quelle: [www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2019/03/datenaktualisierung-buerokratiekosten-032019.html](http://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2019/03/datenaktualisierung-buerokratiekosten-032019.html)). E-Government hat das Potenzial, diese Bürokratiekosten zu senken, indem die Übermittlung von Daten an die Behörden vereinfacht wird und digital erfolgt. Somit trägt E-Government signifikant dazu bei, den Wirtschaftsstandort Deutschland für Unternehmen attraktiver zu gestalten. Allerdings hat E-Government nicht nur Vorteile für Unternehmen, sondern auch für die Menschen, denn E-Government ermöglicht es den Bürgern, ihre Verwaltungsanliegen digital und flexibel von zu Hause oder von überall aus zu erledigen.

Trotz des enormen Potenzials von E-Government liegt Deutschland im europaweiten Vergleich bei der Digitalisierung der Verwaltung und der Einführung von E-Government-Angeboten nur im hinteren Drittel. Laut dem Digital Economy and Society Index 2019 (DESI) der EU liegt Deutschland nur auf Platz 24 beim Thema E-Government (Quelle: [www.ec.europa.eu/digital-single-market/en/desi](http://www.ec.europa.eu/digital-single-market/en/desi)). Die schlechte Performanz im E-Government Ranking spiegelt sich auch in den Nutzerzahlen von E-Government-Angeboten in Deutschland wider. Laut dem E-Government Monitor 2019 haben 2019 nur 48 Prozent der Befragten E-Government-Angebote genutzt (Quelle: S. 10, [www.initiatived21.de/app/uploads/2019/10/egovernment-monitor-2019.pdf](http://www.initiatived21.de/app/uploads/2019/10/egovernment-monitor-2019.pdf)).

Für das schlechte Abschneiden Deutschlands im europaweiten Vergleich beim Thema E-Government sind mehrere Faktoren verantwortlich. Ein Faktor ist beispielsweise die schleppende Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Verwaltungsbehörden in Deutschland sind durch das Onlinezugangsgesetz verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsdienstleistungen digital anzubieten. Es bestehen jedoch Zweifel daran, dass die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

setzes bis 2022 realisiert werden kann (Quelle: [www.heise.de/ct/artikel/Weiter-e-Flops-beim-E-Government-befuerchtet-4564028.html](http://www.heise.de/ct/artikel/Weiter-e-Flops-beim-E-Government-befuerchtet-4564028.html)).

Ein weiteres Problem beim Ausbau des E-Governments in Deutschlands ist der Stand des Breitbandausbaus. Für den Ausbau und den Erfolg einer digitalen Verwaltung ist es entscheidend, dass nicht nur Verwaltungsdienstleistungen digitalisiert werden, sondern auch die digitale Infrastruktur zum Angebot und zur Nutzung dieser zur Verfügung steht. Die steigende Komplexität von E-Government-Anwendungen erfordert eine bessere digitale Infrastruktur mit höheren Datenübertragungsraten (Quelle: S. 18, [www.e-fi.de/fileadmin/Innovationsstudien\\_2016/StuDIS\\_14\\_2016.pdf](http://www.e-fi.de/fileadmin/Innovationsstudien_2016/StuDIS_14_2016.pdf)). Allerdings hatten Ende 2018 nur 88 Prozent der Haushalte in Deutschland Zugang zu einem Internetanschluss mit mindestens 50 Mbit/s (Quelle: [www.golem.de/news/50-mbit-s-bundesregierung-verfehlt-altes-breitbandziel-deutlich-1906-141940.html](http://www.golem.de/news/50-mbit-s-bundesregierung-verfehlt-altes-breitbandziel-deutlich-1906-141940.html)). Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, wie eine flächendeckende Nutzung von E-Government-Angeboten erreicht werden soll, wenn nicht alle Bürger Zugang zu ausreichend schnellem Internet haben. Darüber hinaus müssen für den Erfolg nicht nur die Bürger als Nutzer des Angebotes Zugang zu schnellem Internet haben, sondern auch die jeweiligen Verwaltungsbehörden als Anbieter der Dienstleistungen. Gegenwärtig haben jedoch nicht alle Verwaltungsbehörden Zugang zu schnellem Internet, v. a. Behörden in ländlichen Regionen (Quelle: [www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/Baden-Wuerttemberg-Land-spart-beim-schnellen-Internet-fuer-Behoerden,bw-spart-beim-schnellen-internet-100.html](http://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/Baden-Wuerttemberg-Land-spart-beim-schnellen-Internet-fuer-Behoerden,bw-spart-beim-schnellen-internet-100.html)). Als weitere Voraussetzung für die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen, insbesondere für die Unternehmen und die Einführung des „Once-Only“-Prinzips, ist eine moderne Registerlandschaft, die ebenso schnellstmöglich angepasst werden sollte.

Neben der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und dem Ausbau der digitalen Infrastruktur spielen auch das Vertrauen und die Akzeptanz bei den Bürgern eine wichtige Rolle für den Ausbau und den Erfolg von E-Government in Deutschland. Laut Daten des Kompetenzzentrums Öffentliche IT wünschen sich 65 Prozent der befragten Bürgerinnen und Bürger mehr Digitalisierung der Verwaltung, aber nur ein Viertel der Bevölkerung vertraut der Verwaltung beim Umgang mit digitalen Daten (Quelle: [www.oeffentliche-it.de/umfragen?entry=vertrauen](http://www.oeffentliche-it.de/umfragen?entry=vertrauen)). Dies zeigt, dass das Vertrauen der Bürger in den Umgang der Verwaltung mit digitalen Daten gestärkt werden muss, damit Deutschland langfristig Fortschritte beim Thema E-Government machen kann.

Das schlechte Abschneiden Deutschlands im europaweiten Vergleich beim Thema E-Government und die bestehenden Probleme bei dessen Ausbau zeigen nach Ansicht der Fragesteller, dass dringender Nachholbedarf besteht. Eine moderne, digitale Verwaltung ist ein Standortfaktor und trägt maßgeblich zum wirtschaftlichen Wohlstand in Deutschland bei.

1. Wie viele und welche Verwaltungsdienstleistungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 digitalisiert (bitte einzeln sowie nach Bundesland aufschlüsseln)?

Immer mehr Verwaltungsleistungen werden digital zugänglich. Über den genauen Fortschritt je Bundesland hat der Bund keine Kenntnis. Von den Leistungen gemäß des Onlinezugangsgesetzes (OZG-Leistungen) ist zuletzt, seit Dezember 2019, die Pilotleistung Wohngeld in schleswig-holsteinischen Pilotkommunen online. Die flächendeckende Ausbreitung der digitalen Leistung wird nun dank des „Einer-für-Alle/Viele“-Prinzips rasch vorangehen.

Die Priorisierung der OZG-Leistungen sowie der detaillierte Fortschrittstand der Themenfeldarbeit sind auf der OZG-Informationsplattform verfügbar ([www.informationsplattform.ozg-umsetzung.de](http://www.informationsplattform.ozg-umsetzung.de)).

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Machbarkeit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bis Ende 2022?

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Konkret beinhaltet das zwei Aufgaben: Digitalisierung und Vernetzung. Das sind Mammutaufgaben. Zum einen müssen 575 Verwaltungsleistungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene digitalisiert und zum anderen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die jeder Nutzerin und jedem Nutzer den Zugriff auf die Verwaltungsleistungen mit nur wenigen Klicks ermöglicht.

Mit der zentral koordinierten Erarbeitung der Konzeptpakete und der gründlichen Planung wurde eine solide Basis gelegt. Nun setzen Bund und alle federführenden Bundesländer parallel die Leistungen in ihrem jeweiligen Ressort beziehungsweise Themenfeld um.

So kann der ambitionierte Hochlauf geschafft werden. Bei der Umsetzung der föderalen OZG-Leistungen wird das Modell „Einer für Alle/Viele“ angestrebt, bei dem ein Land einen Service für möglichst viele andere Länder umsetzt und betreibt. So muss eine Leistung nicht mehrmals entwickelt werden – das spart Zeit. Die Entscheidung darüber liegt jedoch bei den einzelnen Ländern.

Die derzeitige Planung sieht daher eine Erfüllung des Gesetzes bis Ende 2022 vor.

3. Plant die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes die Schaffung von gemeinsamen Schnittstellenstandards und den Aufbau einer föderalen E-Government-Architektur, und wenn nein, warum nicht?

Bei der Umsetzung des OZG ist vorgesehen, gemeinsame Schnittstellenstandards zu schaffen für den automatisierten Datenaustausch zwischen den Online-Verwaltungsleistungen und den IT-Fachverfahren der Verwaltung. Ein Beispiel hierfür ist das durch Bundesgesetz geregelte und in Länderzuständigkeit vollzogene Wohngeld. Hier werden mehrere Bundesländer eine gemeinsam betriebene Online-Anwendung nutzen, wobei Wohngeldanträge anschließend über einen gemeinsamen Schnittstellenstandard automatisiert an die unterschiedlichen, kommunal betriebenen IT-Fachverfahren für das Wohngeld übertragen werden sollen.

Für die Koordinierung der Aktivitäten zum Aufbau eines Portalverbundes hat der IT-Planungsrat die Koordinierungsgruppe Portalverbund eingerichtet. Neben Bund und Ländern sind in dieser auch die FITKO (Föderale IT-Kooperation) in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes sowie die kommunalen Spitzenverbände vertreten. Diese verfolgen arbeitsteilig den Aufbau des Portalverbundes, einschließlich der Schaffung gemeinsamer Schnittstellenstandards. Für die Schaffung der Kommunikationsstandards gemäß § 6 OZG werden aktuell von den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz, mit Unterstützung des Bundes die notwendigen Grundlagen erarbeitet. Die Konzeption einer zukünftigen föderalen E-Government-Architektur erfolgt unter Federführung der FITKO.

4. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes mit 500 Mio. Euro ausreichend ist, um das Onlinezugangsgesetz erfolgreich bis 2022 umzusetzen, und wenn nein, warum nicht?

Für die Aufgaben, die von der Bundesregierung erbracht werden müssen, sind die erwarteten Ausgaben in der Gesamtplanung (500 Mio. Euro) berücksichtigt. Die 500 Mio. Euro entsprechen dem geschätzten Erfüllungsaufwand des Bundes für die Umsetzung des OZG, nicht jedoch der Länder. Aufgaben, die nicht in Bundeszuständigkeit liegen, sind nicht in der Gesamtplanung enthalten.

5. Plant die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes die Schaffung eines einheitlichen nationalen Unternehmenskontos für das E-Government, sodass Unternehmen alle digitalen Dienstleistungen der staatlichen Verwaltung über dieses einheitliche Unternehmenskonto reibungslos online nutzen können?

Bund und Länder führen derzeit im IT-Planungsrat Gespräche, wie ein einheitliches Unternehmenskonto realisiert werden kann.

6. Welcher wirtschaftliche Schaden entsteht nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung jedes Jahr durch die im europaweiten Vergleich langsame Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen in Deutschland?

Falls die Bundesregierung hierzu keine Kenntnis hat oder keine Schätzung abgeben kann, welche Gründe gibt es dafür?

Zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben sind an vielen Stellen Interaktionen zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern beziehungsweise Unternehmen notwendig. Die Bundesregierung war und ist bestrebt, den dabei anfallenden Aufwand auf allen Seiten so gering wie möglich zu halten. Dafür werden unter anderem Informations- und Meldepflichten sowie die Prozesse zur Abwicklung der Verwaltungsverfahren wiederkehrend auf Optimierungspotenziale untersucht und gegebenenfalls vereinfacht. Bestehende Bürokratiekosten werden zudem systematisch beim Statistischen Bundesamt erfasst.

Die Digitalisierung bietet Ansatzpunkte, um einen Teil des Aufwands zu verringern, der den Betroffenen bei der Erfüllung rechtlicher Vorgaben entsteht.

Dies gilt sowohl hinsichtlich des Aufwands zur Kommunikation mit Behörden als auch für eine eventuelle Beschleunigung von Verwaltungsverfahren durch stärkere Automatisierung. Es können jedoch oft nicht alle Bereiche eines Verwaltungsverfahrens digitalisiert werden (beispielsweise notwendige Prüfungen, Recherchen oder Begehungen). Das Potenzial zur Aufwandsreduzierung ist daher nicht pauschal zu beziffern, sondern muss im Einzelfall ermittelt werden. Die jeweiligen Berechnungen fließen im Regelfall in entsprechende Rechtsetzungsvorhaben ein und können den jeweiligen Regelungsbeurteilungen entnommen werden.

7. Warum werden nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung die bisher von den Behörden angebotenen E-Government-Angebote nur von gerade einmal 48 Prozent der Bevölkerung genutzt?

Die der Berechnung zugrundeliegende Frage lautete „Haben Sie in den letzten zwölf Monaten E-Government-Angebote genutzt?“ und betrachtet somit nur einen einjährigen Zeitraum. Die im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

setzes laufende Digitalisierung der Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen, so dass noch nicht alle Leistungen der Verwaltung online verfügbar sind. Ausgehend von einer relativ geringen Anzahl an Verwaltungskontakten pro Jahr besteht damit eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine im Betrachtungszeitraum von den Befragten benötigte Leistung noch nicht online verfügbar war. Dies spiegelt auch die in der entsprechenden Studie enthaltene Befragung nach den Nutzungsbarrieren wider. Als weitere Gründe werden dort unter anderem fehlende Nutzerfreundlichkeit sowie die Anschaffung zusätzlicher Hardware genannt.

Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wird die Anzahl der verfügbaren Leistungen bis 2022 sukzessive erhöht. Dabei wird die Nutzerfreundlichkeit in den Mittelpunkt gestellt, so dass diese Nutzungsbarriere zukünftig vermieden wird. Die Notwendigkeit der Anschaffung zusätzlicher Hardware wurde für den Bereich der Nutzerauthentifizierung mit Einführung der AusweisApp2, die eine Nutzung der eID-Funktion des Personalausweises mit vielen Smartphones ermöglicht, ebenfalls bereits deutlich verringert.

Die Studie attestiert Deutschland steigende Nutzerzahlen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dieser Trend durch die laufenden Maßnahmen noch deutlich verstärkt wird.

8. Welche Anreize zur Nutzung von E-Government-Angeboten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits für Bürgerinnen und Bürger, und welche sind geplant, um die Attraktivität der Nutzung von E-Government zu steigern?

Nutzerzentrierung hat bei der OZG-Umsetzung oberste Priorität. Deshalb werden Nutzerinnen und Nutzer seit Beginn des Digitalisierungsprozesses eingebunden und arbeiten daran mit, die digitalen Lösungen möglichst praktikabel und anwenderfreundlich zu gestalten.

Perspektivisch fallen mit den digitalen Leistungen lange Wartezeiten auf Ämtern beziehungsweise Behörden weg, Anträge können jederzeit und von überall gestellt werden und durch einfachere Formulare werden Verfahren weniger fehleranfällig und damit effizienter.

Elementar für die Akzeptanz und Nutzung der digitalisierten Leistungen ist das Vertrauen in sichere Prozesse. Datensicherheit und Datenschutz haben bei der Umsetzung des OZG daher hohe Priorität.

9. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die AusweisApp2 bisher 2019 heruntergeladen (bitte nach Plattformen aufgeschlüsselt angeben)?

Stand Dezember 2019 wurde die AusweisApp2 bisher heruntergeladen:

- verfügbar seit Januar 2016
  - für Windows 1.717.639 mal
  - für Mac OS 360.599 mal
- verfügbar seit November 2016
  - für Android 683.600 mal
- verfügbar seit Ende September 2019
  - für iOS 174.939 mal

10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung durchgeführt bzw. führt sie gegenwärtig durch, um die AusweisApp2 zu bewerben, und welchen Erfolg haben bzw. hatten diese Maßnahmen?

Die AusweisApp2 ist wichtiger Informationsträger und Aushängeschild für den Online-Ausweis. Sie wird über die jeweiligen Online Stores der Betriebssysteme und das AusweisApp-Portal zum Download bereitgestellt. Weiterhin hat die Bereitstellung als OpenSource zu einigen aktiven Projekten für bisher nicht unterstützte Betriebssystemplattformen geführt.

Die AusweisApp2 wird über verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Kommunikation und der Fachkommunikation bekannt gemacht, darunter die Webportale [www.ausweisapp2.bund.de](http://www.ausweisapp2.bund.de) und [www.personalausweisportal.bund.de](http://www.personalausweisportal.bund.de), die Social-Media-Kanäle YouTube, Twitter und Facebook, Video-Tutorials für die Online-Formate, Stände und Veranstaltungen auf Messen und Foren, darunter CeBIT, IFA, SCCON, OmiSecure, das Anwenderforum AusweisApp2, die Information der Ausweisinhaber in den Bürgerämtern, zielgerichtete Ansprache einzelner Diensteanbieter, Presseinformationen und Fachartikel, die Unterstützung der Initiative bürgerservice.org zur Verbreitung des Wissens um das Online-Ausweisen.

Reichweite und Erfolg der Maßnahme begründen sich zumeist auf die Verfügbarkeit von Technik und Anwendungen für das Online-Ausweisen. Zuletzt konnte die Bereitstellung der AusweisApp2 für iOS-Geräte nach Freigabe der NFC-Schnittstelle durch Apple einige Werbeerfolge bei „Digital Natives“ und IT-Entscheidern verzeichnen. Werbemaßnahmen sind auch dort besonders erfolgreich, wo Sie entlang nutzbringender Anwendungen für Bürgerinnen und Bürger durch Diensteanbieter unterstützt werden. So werden zum Beispiel auf Messen und Veranstaltungen Messestände und Vorträge mit Behörden des Bundes, der Länder und Kommunen und oben genannte Bürgerinitiative stets am praktischen Anwendungsbeispiel gemeinsam durchgeführt.

11. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, damit das Vertrauen der Bürger in den Umgang der Verwaltung mit digitalen Daten gestärkt wird?

Der Datenaustausch zwischen Behörden soll für den Bürger transparent gemacht werden. Dieses Ziel verfolgt das Datenschutzcockpit, indem personenbezogene Datenaustausche zwischen Behörden, denen der Nutzer im Rahmen von Online-Services der Verwaltung (zum Beispiel Elterngeldantrag, BAföG-Antrag, etc.) zugestimmt hat, dort sichtbar sein werden.

Entsprechende Datenaustausche beziehungsweise Registerabrufe sollen Nutzern als freiwillige Option angeboten werden, damit Daten (zum Beispiel Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, Handelsregisterauszug, etc.), die der Verwaltung bereits vorliegen, nicht wiederholt vom Nutzer abgefragt werden müssen (sogenanntes Once-Only-Prinzip).

12. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits durchgeführt, um die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden auf die digitale Transformation der Verwaltung durch E-Government vorzubereiten, und welchen Erfolg hatten diese Maßnahmen?

Für Beamtinnen und Beamte ist die dienstliche Qualifizierung in § 61 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes beziehungsweise § 34 des Beamtenstatusgesetzes geregelt, für Tarifbeschäftigte in § 5 TVöD. Bei der schrittweisen Einführung neuer digitaler Fachverfahren beziehungsweise Anwendungen erhalten die Be-

schäftigten regelmäßig jeweils passgenaue Fortbildungen. Darüber hinaus unterstützt die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV) die Bundesbehörden in ihrem Digitalisierungsprozess durch zahlreiche Fortbildungsmaßnahmen. Sie trägt den veränderten Anforderungen Rechnung, die sich aus der Digitalisierung in nahezu allen Arbeitsbereichen ergeben, und passt ihre Fortbildungskonzepte fortlaufend an. So berücksichtigt sie etwa bei der Führungsfortbildung die Konsequenzen der Digitalisierung für den Führungsalltag und bietet besondere Fortbildungsmaßnahmen speziell zum Thema „Führungskompetenz im digitalen Zeitalter“ an. Von großer Bedeutung für den Digitalisierungsprozess sind auch die Fortbildungsmaßnahmen zum Organisations-, Projekt- und Prozessmanagement, zur Informationssicherheit, zum Datenschutz und Geheimschutz, zum Notfallmanagement und zur Administrationsschulung und nicht zuletzt zur IT-Konsolidierung und zur digitalen Barrierefreiheit. Für die Informationssicherheitsbeauftragten und die Datenschutzbeauftragten bietet die BAkÖV modular gestaltete Fortbildungsgänge an, die mit einer Prüfung enden. Grundlagenwissen in der Informationstechnik, der Informationssicherheit und im Internet für die moderne Verwaltung vermittelt die BAkÖV über elektronische Lernprogramme.

Die Nachfrage nach diesen Maßnahmen steigt permanent.

13. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden auf die digitale Transformation der Verwaltung durch E-Government vorzubereiten?

Die Bundesregierung bringt die Modernisierung des Dienstrechts, des Personalmanagements als auch die Digitalisierung der Verwaltung voran. Hier sind das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) und das Projekt PersDiV (Personalentwicklung und -gewinnung in der „Digitalen Verwaltung“) zu nennen.

Das Projekt PersDiV startete im August 2018 mit dem Ziel, Antworten auf die Anforderungen der Digitalisierung und des demografischen Wandels zu finden. Durch das Projekt hat sich das Netzwerk PersDiV entwickelt. Hierbei handelt es sich um ein hierarchiefreies, ressortübergreifendes Netzwerk, in dem sich zurzeit 120 Personalentwickler und Personalgewinner zu übergreifenden Personalthemen, wie zukünftige Kompetenzen von Führungskräften, Bewerbungsprozesse und neue Arbeitsweisen, austauschen. Ziel ist es, den Austausch zwischen den Bundesbehörden zu verstärken und das Entwickeln von gemeinsamen Lösungen zu fördern.

Als konsequenten Folgeschritt hat das Digitalkabinett die gleichnamige interministerielle Arbeitsgruppe „Personal in der digitalen Verwaltung“ (AG PersDiV) eingesetzt. Sie besteht aus den Personalexpertinnen und Personalexperten der obersten Bundesbehörden. Ziel ist es, die gemeinsame Personalentwicklung und Personalgewinnung jetzt „digital“ zu denken, auszuarbeiten, zu beschreiten und – im Sinne eines agilen Vorgehens – wo nötig später gegebenenfalls auch wieder zu verwerfen, anzupassen, neu auszurichten an aktueller Entwicklung und Erkenntnissen. Die Arbeitsgruppe hat am 9. Oktober 2019 einen ersten Maßnahmenbericht vorgelegt, der eine ganze Anzahl von Sofortmaßnahmen sowie kurz und mittelfristige Maßnahmen empfohlen hat. Die Umsetzung der Maßnahmen wird entsprechend begleitet.

In Bezug auf das Netzwerk ist es auch in 2020 Ziel, den ressortübergreifenden Austausch durch unterschiedliche Formate und Kanäle weiter zu verstetigen sowie weitere teilnehmende Behörden zu gewinnen.

In Bezug auf die interministerielle Arbeitsgruppe wurden die vereinbarten Sofortmaßnahmen bereits umgesetzt. In 2020 wird entsprechend die Umsetzung

der kurz- und mittelfristigen Maßnahmen angegangen. Insbesondere ist auch eine Stärkung der BAKöV im Hinblick auf die Digitalisierung und ein starker Ausbau von E-Learning-Angeboten vorgesehen.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des Projektes GAIA-X auf den Ausbau des E-Governments in Deutschland?

Aktuell können die Auswirkungen des Projektes GAIA-X auf den Ausbau des E-Governments nicht bewertet werden, da sich das Projekt in der technischen Konzeption befindet. Es könnte zukünftig die Möglichkeit bestehen, Verwaltungsdienstleistungen über einheitliche Schnittstellen abzuwickeln und damit den Austausch zwischen Behörden unterschiedlicher föderaler Ebenen zu fördern.

15. Welche Verwaltungsdienstleistungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits auf der Basis von KI-Programmen ausgeführt, und bei welchen plant die Bundesregierung dies in der Zukunft?

KI-basierte Lösungsalternativen für die im Rahmen der OZG-Umsetzung zu realisierenden Anwendungsfälle werden in den jeweiligen Umsetzungsprojekten des Bundes und der Länder anhand der dort im Einzelfall vorliegenden Anforderungen betrachtet und bewertet. Letztlich ist jedoch immer eine technologieoffene Einzelfallbetrachtung notwendig, in der die für ein konkretes Problem optimale technische Lösung ausgewählt wird. Um hierbei auf fundierte Erfahrungen zurückgreifen zu können, führt die Bundesregierung eigene Erprobungsprojekte durch, wie in der KI-Strategie dargestellt.

16. Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz von KI-basierten Systemen zur Automatisierung von Verwaltungsdienstleistungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr für die großflächige Akzeptanz und Nutzbarkeit von E-Government-Angeboten vor dem Hintergrund, dass Ende 2018 nur 88 Prozent der Haushalte Zugang zu schnellem Internet mit mindestens 50 Mbit/s hatten?

Nein.

18. Wie viel Prozent der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell über einen Glasfaseranschluss, und bis wann sollen nach Kenntnis der Bundesregierung Behörden, die aktuell noch keinen Glasfaseranschluss haben, mit einem Glasfaseranschluss versorgt werden (bitte nach Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

19. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, damit alle Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden über einen Breitbandinternetzugang verfügen und in der Lage sind, flächendeckend E-Government-Angebote anzubieten?

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis 2025 flächendeckend eine gigabitfähige Breitbandversorgung zu gewährleisten. Für die Erreichung dieses Ziels setzt die Bundesregierung auf den Einsatz von öffentlichen Fördermitteln im Rahmen der Breitbandförderung des Bundes.

20. Wie ist der konkrete Zeitplan nach Kenntnis der Bundesregierung zu dem im Dritten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) angekündigten Vorhaben der Bundesregierung, ein Basisregister in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer zu schaffen, ausgestaltet?

Ein konkreter Zeitplan für das Vorhaben liegt noch nicht vor.

21. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Umsetzung dessen (Frage 20) und zu welchem Zeitpunkt?

Welche Arbeitseinheiten in welchen Bundesministerien bzw. der nachgeordneten Behörden sind damit befasst?

Die Bundesregierung plant eine Steuerungsgruppe einzurichten, in der alle betroffenen Ministerien und Behörden vertreten sein werden. Konkrete Arbeitseinheiten sind noch nicht benannt.

22. Wurde oder wird nach Kenntnis der Bundesregierung externer Sachverständiger hinzugezogen (Frage 20) (falls ja, bitte den Arbeitsauftrag und die (ggf. voraussichtlichen) Kosten auflisten)?

Im Rahmen der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde externer juristischer Sachverständiger hinzugezogen. Die Expertise „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung einer bundeseinheitlichen Unternehmenskennziffer in Verbindung mit dem Aufbau eines Basisregisters über Unternehmen“ wurde im Anhang des Abschlussberichts der ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe veröffentlicht ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/basisregister-unternehmensstammdaten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/basisregister-unternehmensstammdaten.pdf?__blob=publicationFile&v=6)). Die zu klärenden juristischen Fragen können der Expertise entnommen werden. Die Kurzexpertise kostete netto rund 11 000 Euro. Aus heutiger Sicht ist die Hinzuziehung weiteren externen Sachverständigen nicht erforderlich.





